Satzung

des

Förderverein Kindergarten Handorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein Kindergarten Handorf e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Handorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und in diesem Zusammenhang ausschließlich und unmittelbar die Gesichtspunkte der Betreuung und Förderung von Kindern.
- 2.2 Die pädagogische Förderung und die Unterstützung des Kindergartens ist Schwerpunkt der Arbeit des Vereins. Daraus ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
 - Unterstützung des Kindergartens in 21447 Handorf bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - Unterstützung bei Aktivitäten und Kindergartenfahrten
 - Unterstützung von Projektwochen
 - Bezuschussung von Spiel- und Lernmaterial
 - Unterstützung von Patenschaften z.B. Patenkind Johannes

Die Rechte und Pflichten des Kindergartenträgers werden davon nicht berührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" bzw. § 52 der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2 Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und die Satzung anerkennt.
- 5.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
- 7.2 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.3. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auch für einen Teil des Jahres erhoben.
- 7.4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden/in
 - dem/der 2. Vorsitzenden/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in

Außerdem gehören dem Vorstand bis zu drei Beisitzer/innen an.

9.2 Der Verein wird durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n gemeinsam vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 10.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- 10.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- 10.3 Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung;
- 10.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 11.1 Der/die 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der/die Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Beisitzer/in werden von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit für die Dauer von mindestens einem Geschäftsjahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 11.2 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 11.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzende/n, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 12.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden/in, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden/in.

- 12.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren auch durch elektronische Übermittlung oder durch Telefonanruf oder -konferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- 12.4 Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu EUR 1.000,00 je Einzelfall. Zahlungen die EUR 1.000,00 übersteigen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 12.5 Die Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes / Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kassenprüfungsberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7);
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl und Abberufung des Schatzmeisters;
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über Einzelausgaben, die einen Betrag von EUR 1.000,00 übersteigen (diese Regelung betrifft nur das Innenverhältnis).

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 14.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 14.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzende/n oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 16.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 16.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 2007 Zur Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins oder dessen Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten ist nur zulässig, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung ausdrücklich benannt und schriftlich begründet worden sind.
- 16.6 Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

16.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens einem Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassen, Kassenbücher und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer/innen können Kassenprüfungen auch unangemeldet vornehmen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung unter den in § 16 Absatz 5 genannten Bedingungen beschlossen werden.
- 18.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 18.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 18.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das unter Umständen noch verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Handorf als aktueller Träger des örtlichen Kindergartens zur Verwendung für örtliche Belange der Erziehung.